

Die Arbeiter in den Pflichtbetrieben.

Am neunzehnten Jänner hat der Landesverteidigungsminister den streikenden Arbeitern erklärt, die Regierung „verschleie sich nicht der Erkenntnis, daß die sogenannte Militarisierung für die Arbeiterschaft in verschiedener Beziehung empfindliche Beeinträchtigungen mit sich gebracht hat. Da die Militärverwaltung nur an der ungestörten Fortführung und vollen Leistungsfähigkeit der Betriebe interessiert ist, so ist die Regierung bereit, die unter den Sammelnamen der sogenannten Militarisierung fallenden Maßnahmen aufzuheben — und zu diesem Ziele auf verfassungsmäßigem Wege ein neues Gesetz zu erlassen, das die Arbeitsverhältnisse in diesen Betrieben auf einer rein zivilrechtlichen Basis regelt. Die Regierung wird den Entwurf des neuen Gesetzes, das insbesondere auch die dadurch entfallende Zuständigkeit der Militärstrafgerichte durch die Zuständigkeit der zivilen Strafgerichte ersetzt wird, in kürzester Zeit dem Hause unterbreiten.“ Nach zwei Monaten ist nun der Entwurf des Gesetzes über die allgemeine Arbeitspflicht im Kriege dem Abgeordnetenhaus unterbreitet worden; sehen wir zu, wie die Regierung ihr Versprechen erfüllt hat.

Vor allem ist festzustellen, daß sich in dem ganzen langen Gesetzentwurf auch nicht ein Wort befindet, wonach die „sogenannte Militarisierung“ beschränkt oder unmöglich gemacht oder für die Zukunft verhindert wird. Auch nach dem Arbeitspflichtgesetz kann sie überall und in welchem Ausmaß immer ver-

hängt werden; es kann der einzelne Arbeiter „einrückend gemacht werden“, wie das liebliche Wort lautet, und es kann die ganze Arbeiterschaft eines Betriebes, und zwar jeglichen Betriebes, „militarisiert“ werden, die Arbeiter können zum Landsturm „einberufen“ werden und bleiben dennoch weiter Arbeiter; nur daß sie dann den schweren Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches unterstehen. Die Militarisierung würde nach dem Arbeitspflichtgesetz nicht ungesetzmäßig sein, als sie es bisher ist; und gegen sie, die einfach ein Akt militärischer Gewalt ist, könnten die Arbeiter ebensowenig ausrichten, als sie es jetzt vermögen. Daß die sogenannte Militarisierung den klaren Bestimmungen des Landsturmgesezes widerspricht — und eine andere gesetzliche Grundlage haben die Einberufungen zum Landsturm überhaupt nicht —, ist hier wiederholt und in schlüssiger Weise dargetan worden; der vollständige Mangel einer gesetzlichen Grundlage hat aber nicht gehindert, daß die Militarisierungen in dem größten Umfang vorgenommen wurden, und würde es nicht hindern, wenn die Militärverwaltung aus irgend welchen ihrer sonderbaren Erwägungen wieder das Bedürfnis fühlen würde, die Arbeiter in der Kriegsindustrie unter die Meutereiparagraphen zu stellen. Und sie würde es auch tun: denn der letzte Zweck der Militarisierung ist bekanntlich, die Arbeiter auch unter die Drohung des Standrechtes zu stellen, und das kann sie natürlich nur erreichen, wenn sie die Arbeiter unter das Militärstrafgesetz stellt. Indem die Regierung versprochen hat, daß sie „zu diesem Ziele“, nämlich zu dem Zwecke der Aufhebung der Militarisierung, ein Gesetz einbringen werde, hat sie sich verpflichtet, in diesem Gesetz die Zulässigkeit der Militarisierung aufzuheben, sie durch dieses Gesetz fortan auszuschießen. Das, und darüber wurde mit ihr verhandelt, darüber hat sie Zusagen gemacht, hat sie nun nicht getan; sie hat also in dem entscheidenden Punkte ihr Versprechen keineswegs erfüllt.

Nun könnte man meinen, die sogenannte Militarisierung werde, wenn das Arbeitspflichtgesetz einmal da ist, überflüssig werden — nämlich auch für die Militärverwaltung überflüssig — und deshalb sei zu erwarten, daß sie dort, wo sie besteht, aufgehoben und nirgends mehr verfügt werden würde. Aber wer bürgt dafür? Überflüssig, immer im Sinne der Militärverwaltung, war die Militarisierung doch schon auch heute. Die Regierung besitzt die § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914 „über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes oder eines öffentlichen Betriebes“, in der strenger Arrest bis zu einem Jahre dem angedroht wird, „der die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise verweigert oder unterläßt, oder seine Arbeit in einer Weise verrichtet, die geeignet ist, den Betrieb zu erschweren“; oder „der gegen einen anderen ein Mittel der Einschüchterung oder Gewalt anwendet, um eine Verabredung zustande zu bringen, die darauf gerichtet ist, durch ein pflichtwidriges Verhalten den Betrieb zu stören“; oder „der in der Absicht, einen Betrieb zu stören, Betriebsmittel oder Betriebsanrichtungen beschädigt oder der Benutzung entzieht“. Damit werden wohl alle überhaupt denkbaren Abirrungen von der Pflicht des Arbeiters, die kleinsten wie die größten, getroffen sein, und strenger Arrest bis zu einem Jahre ist doch wahrlich keine geringe Strafe. Dabei ist für die Befreiung von „Gegenständen des Kriegsbedarfes“ noch eine Geldstrafe bis zwanzigtausend Kronen in Aussicht genommen, und wenn dadurch, durch alle die angeführten „Pflichtwidrigkeiten“, die „militärischen Interessen gefährdet werden“, so steigt die Strafe bis zu drei Jahren strengen Arrests; das wird doch wohl ausgehen! Dann ist festzuhalten, daß die Handhabung all dieser

milberer Strafbestimmungen der allgemeinen Arbeitspflicht. Da ist die Strafe für den, der „ohne begründete Ursache seiner Arbeit länger als vierundzwanzig Stunden fernbleibt“, Arrest bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen! Passiert ihm die „unbegründete Ursache“ gar zum zweitenmal, so ist die Strafe bis sechs Monate Arrest und Geldstrafe bis zwanzigtausend Kronen! Man erwäge folgende lauschulartige Bestimmung: „Wer beharrlich seine Arbeitspflicht vernachlässigt!“ Vernachlässigen: was alles kann darin einbezogen werden! Strafe natürlich wieder Arrest bis drei oder (Mißfall!) sechs Monate und Geldstrafe zehn- bis zwanzigtausend Kronen! Es ist auch nützlich, damit die Strafdrohungen gegen die Unternehmer zu vergleichen. Der Unternehmer, der die von der Arbeitskommission festgesetzten Lohn- oder Arbeitsbedingungen nicht einhält, oder Arbeitspflichtige eigenmächtig entläßt, oder die zum Schutze des Lebens, der körperlichen Sicherheit, der Gesundheit oder Sittlichkeit erlassenen Gesetze, Verordnungen oder Aufträge nicht befolgt, der wird — obwohl er da ganz andere Gefährdungen verübt — genau so bestraft wie der Arbeiter, der einen Tag von der Arbeit ferngeblieben ist! Aber wogegen man bei dem Arbeiter an den „Mißfall“

dehnbaren und vieldeutigen Bestimmungen, soweit sie Kriegsleister betreffen, ohnedies den Militärgerichten zugewiesen ward; was, sollte man meinen, kann die Militärverwaltung dann noch verlangen? Die Militarisierung war nicht notwendig, um die Freizügigkeit der Arbeiter aufzuheben, denn die hat schon das Kriegsleistungsgesetz mit Stumpf und Stiel beseitigt. Sie war nicht notwendig, um die Arbeiter zur „Pflichterfüllung“ zu führen, denn jede „Pflichtwidrigkeit“ war unter Strafe gestellt und mit einer ausreichenden Strafe bedroht. Für die Militarisierung fehlten also alle Gründe; keine Notwendigkeit, immer im Geiste der Militärverwaltung gedacht, gebot sie. Und dennoch ist immer wieder militarisiert worden! Einesteils wollte man in den Arbeitern das Gefühl absoluter Ohnmacht hervorrufen, und dessen glaubte man nur sicher zu sein, wenn man vor ihnen die Drohung des Meutereiparagraphen und den Galgen des Standrechtes aufpflanzt. Zweitens aber hatte man die Macht, die Militarisierung zu verhängen, und da diese Macht durch keine Schranke begrenzt war, machte man von ihr Gebrauch. Wer aber meinen wollte, daß die Militarisierung ausgeschlossen wäre, wenn das Arbeitspflichtgesetz da wäre, weil sie nämlich dann „überflüssig“ wäre, der würde sich gründlich irren. Man kann nur hoffen, daß die Militarisierung unterbleibt, wenn sie ausdrücklich verboten wird — hoffen: denn verbürgen würden wir es, bei der Achtung, deren sich Gesetze in Oesterreich erfreuen, auch dann nicht —; niemals aber, wenn sie nur nicht erlaubt ist, denn das ist sie jetzt auch nicht. Aber die Beseitigung der Militarisierung von der Einsicht oder von dem Wohlwollen der Militärverwaltung zu gewärtigen, hieße für ihre Möglichkeit die Tür angelweit offen zu belassen.

Was wollen nun die Arbeiter, wenn sie die Aufhebung der Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes und gar der „sogenannten“ Militarisierung begehren? Sie wollen ihre Freizügigkeit, sie wollen, daß sie nicht Arbeitsklaven werden, daß sie freie Arbeiter bleiben — so freie, als es die kapitalistische Gesellschaftsordnung überhaupt zuläßt. Weshen wir uns nun, was die Regierung den Arbeitern an „Freiheit“ bietet.

Nach ihrem Entwurf kann die Regierung jeden Betrieb als „Pflichtbetrieb“ erklären; daß die Bezeichnung an „besonders wichtige Bedürfnisse der Allgemeinheit und namentlich der Kriegführung“ gebunden wird, ist beiseite keine Bindung; da die „Bezeichnung“ in das freie Ermessen des Landesverteidigungsministers gelegt ist, wird natürlich jeder Betrieb diese Bezeichnung und Auszeichnung erlangen und die Arbeiter haben damit durchaus zu rechnen, daß sie ihre Arbeit in „Pflichtbetrieben“ zu leisten haben werden. Was wäre die Folge? Daß für alle Arbeiter die Verpflichtung entsteht, auf Grund der Arbeitspflicht „im Betrieb weiterzuarbeiten“; die Pflicht erwächst auch allen später Eintretenden, möge der Eintritt freiwillig oder auf Grund des Arbeitsauftrages geschehen sein. Diese Verpflichtung geht noch viel weiter als die des Kriegsleistungsgesetzes; gemäß diesem können zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke „alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das fünfzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, herangezogen werden“. Mit einer § 14-Verordnung ist das Alter auf fünfundsünfzig Jahre erhöht worden und mit einer anderen hat man auch den Frauen die Freizügigkeit genommen. Aber in den Pflichtbetrieben gibt es keine Grenzen, nicht einmal die der allgemeinen Arbeitspflicht. Während diese für Personen männlichen Geschlechts vom Beginn des 17. bis zur Vollendung des 60., für Personen weiblichen Geschlechts vom Beginn des 19. bis zur Vollendung

des 40. Lebensjahres dauern soll, ist sie für Pflichtbetriebe unbeschränkt: ohne Rücksicht auf die sonstigen Altersgrenzen! Also unwiderruflich gebunden sind an die Arbeitsstätte alle Arbeiter: die Knaben wie die Männer, wie die Greise, wie die Frauen; keine Jugend und kein Alter enthebt sie der Pflicht! In der Lösung des Arbeitsverhältnisses ist überhaupt nicht vorhergesehen! Die Möglichkeit dieser Lösung, das heißt die Möglichkeit des Austritts des Arbeiters ist ja schon innerhalb der allgemeinen Arbeitspflicht äußerst gering. Hier kann die Lösung des Arbeitspflichtverhältnisses nur aus „wichtigen Gründen“ bewilligt werden; sie ist also im Wesen auf das Belieben der Bezirksarbeitskommission gewiesen, in der neben drei Vertretern der Arbeiter drei Vertreter der Unternehmer und drei Vertreter der Regierung sitzen. Selbst dann, wenn Unternehmer und Arbeiter „übereinstimmend“ die Lösung begehren oder wenn den Arbeitern geringerer Lohn oder schlechtere Arbeitsbedingungen oktroyiert worden sind, kann die Lösung nur verweigert werden, wenn wichtige Interessen der Allgemeinheit dagegen sprechen“; sie kann also auch hier verweigert werden. Aber alles das, was doch wirklich sehr gering ist, existiert für die Pflichtbetriebe nicht; bei denen ist eine Lösung des Arbeitsverhältnisses überhaupt nicht vorhergesehen; bei den Pflichtbetrieben ist die Freizügigkeit restlos vertilgt, die Arbeitsklaverei in vollem Ausmaß begründet! Was das bedeutet, ist daraus zu entnehmen, daß es sich bei den Arbeitern so ziemlich nur um Pflichtbetriebe handeln würde! Derart meint die Regierung ihre Zusage zu erfüllen!

Welche Möglichkeit der Einwirkung auf das Arbeitsverhältnis würden nun die Arbeiter haben? Es steht ihnen der Anruf an die Betriebsarbeitskommissionen zu, die wieder so zusammengesetzt sind wie die Bezirksarbeitskommission, nur daß sie sich aus vier Arbeitern, vier Unternehmern und vier Vertretern der Regierung bilden. Jede Möglichkeit der Einwirkung durch organisatorische Kraft ist ihnen aber benommen! Gegen jeden Versuch dieser Möglichkeit stehen drohend die Strafen, die das Gesetz in überreicher Fülle aufstellt. Erstens unterstehen sie, und zwar geradezu mehrlos, der Disziplinargewalt des staatlichen Leiters, der, da er vom Landesverteidigungsminister ernannt wird, in den meisten Fällen natürlich ein militärischer Leiter sein wird. Dieser staatlich-militärische Leiter hat für die Aufrechterhaltung der ungestörten Führung des Betriebes sowie der Ruhe und Ordnung in demselben zu sorgen — man wird sich wohl vorstellen können, was das in Hinsicht der Arbeiter bedeutet! „Zu diesem Zwecke“ stehen ihm nun gegen das arbeitspflichtige Personal des Betriebes „Disziplinar-mittel“ zur Verfügung; an Disziplinar-mittel gegen die Unternehmer denkt man natürlich nicht, derlei kann natürlich nur Arbeitern angeordnet werden. Diese „Disziplinar-mittel“ reichen bis zu einer Geldstrafe von vierhundert Kronen und bis zur Haft von vierzehn Tagen! Und das bestimmt der militärisch-staatliche Leiter endgültig; denn daß der Beschwerde an den Vorsiehenden der Betriebskommission — wohl gemerkt nicht an die Kommission selbst! —, der wieder entweder ein vom Landesverteidigungsminister bestimmter Staatsbeamter oder ein vom Landesverteidigungsminister bestimmter Offizier ist, nicht einmal dekorativer Charakter zukommt, ist wohl klar. Die Arbeiter in den Pflichtbetrieben stehen also ununterbrochen unter dieser famosen Disziplinargewalt, die sie schon für jede Neigung des Unmuts in Haft setzen kann!

Und erst das Koalitionsrecht in dieser ganzen Arbeitspflicht! Betrachten wir vorerst die sozusagen